

Ordnung für die ordentliche Berufung von Professoren/innen an der Hochschule Mittweida (BerO)

Auf Grundlage von §§ 59 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009, hat der Senat der Hochschule Mittweida (nachfolgend „HSMW“ benannt) im Benehmen mit dem Rektorat vom 03.02.2011 am 06.04.2011 nachfolgende Berufsordnungsbeschlüsse beschlossen:

Präambel

Die Berufsordnungsbeschlüsse dienen dem Zweck akademisches Hochschullehrpersonal zur Wahrung und Weiterentwicklung der an der HSMW bestehenden hohen Qualitätsstandards von Forschung und Lehre in einem transparenten und schlüssigen Verfahren zu gewinnen. Darüber hinaus dient diese Ordnung der interessengerechten Berücksichtigung der Belange von Schwerbehinderten sowie des von der HSMW angestrebten ausgeglichenen Anteils von weiblichen und männlichen Mitarbeitern in Forschung und Lehre.

Die Personenbezeichnungen der Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich, Umsetzung

- (1) Die Berufsordnungsbeschlüsse gelten ausschließlich für die ordentliche Berufung von Professoren.
- (2) Zur Umsetzung dieser Ordnung legt jede Fakultät einen Berufsordnungsbeauftragten fest, der die Berufsordnungsverfahren der Fakultät koordiniert und als Ansprechpartner für die Beteiligten der Berufsordnungsverfahren fungiert. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufsordnungskommissionen teil.
- (3) Ergänzend zur Berufsordnungsbeschlüssen sind die Regelungen des Leitfadens zur Förderung von Chancengleichheit in Berufsordnungsverfahren an der Hochschule Mittweida grundsätzliche Bestandteile des Berufsordnungsverfahrens.

§ 2

Verwendung von frei werdenden Stellen

- (1) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest.
- (2) Über die weitere Verwendung frei werdender Stellen entscheidet das Rektorat unter Beachtung des Entwicklungsplanes. Der Fakultätsrat der Fakultät der diese Stelle bisher zugewiesen war ist vor der Entscheidung zu hören und besitzt hierbei ein eigenes Vorschlagsrecht. Der Vorschlag bedarf einer detaillierten Begründung, in der die beabsichtigte Funktionsbeschreibung aufzunehmen ist sowie berufsordnungsgebietsübergreifende Dienstleistungen mittels des Formblattes „Dienstleistungsangebote“ gemäß Anlage 1 darzulegen sind.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2, Satz 1 ist bei vorhersehbarer Verfügbarkeit der Stelle (z. B. aufgrund Ruhestandes wegen Erreichen der Altersgrenze) spätestens 2 Jahre vor

dem Freiwerden, andernfalls unverzüglich nach dem Freiwerden dieser zu treffen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Sobald über die weitere Verwendung der Stelle gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 entschieden wurde, ist diese umgehend, spätestens 18 Monate vor Verfügbarkeit, auszuschreiben. Sollte die Stelle aus nicht vorhersehbaren Gründen kurzfristiger zu besetzen sein, hat die Ausschreibung umgehend nach der Verwendungsentscheidung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 zu erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung ist öffentlich und in der Regel international vorzunehmen. Zwingend erforderlich ist die Ausschreibung im Internetportal der HSMW sowie bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Ausschreibungstext ist durch die Fakultät der zu besetzenden Stelle unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zu entwerfen und dem Rektorat unter Verwendung des Formblattes „Dokumentation des Stellenbesetzungsverfahrens nach dem SGB IX“ sowie der Einhaltung des darin festgelegten Verfahrensweges rechtzeitig vor dem Ausschreibungszeitpunkt nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Anschluss an die Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Rektorat beauftragt die Fakultät unter Angabe der Veröffentlichungsmedien das Personaldezernat mit der Einholung entsprechender Kostenvoranschläge. Nach Bestätigung durch die Fakultät erteilt das Dezernat Personalwesen den Veröffentlichungsauftrag.
- (4) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Bewerbungen sind an das Dezernat Personalwesen zu richten.
- (5) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, die erforderlichen Berufungsvoraussetzungen und der Besetzungszeitpunkt zu benennen. Im Einzelnen hat die Ausschreibung zu enthalten:
 - 1) die Hochschule Mittweida als ausschreibende Hochschule,
 - 2) die Benennung der Stelle einschließlich der Fakultät und des Berufungsgebietes unter Verwendung der Professurstelle als Kennzahl,
 - 3) die besoldungsrechtliche Bewertung der Stelle,
 - 4) den Besetzungszeitpunkt und gegebenenfalls die Dauer der Besetzung,
 - 5) die Beschreibung des Aufgaben- und Einsatzbereiches,
 - 6) den Verweis auf die Einstellungsvoraussetzungen des § 58 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG),
 - 7) soweit erforderlich ein stellenspezifisches Anforderungsprofil (Fremdsprachenkenntnisse, einschlägige Publikationen u. ä.),
 - 8) die Angabe der Bewerbungsfrist,
 - 9) der Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung,

10) der Bewerbungsadressat sowie der Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen,

11) die Angabe der erforderliche Bewerbungsunterlagen (in der Regel tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Entwicklungsweges, Liste der wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Veröffentlichungen, beglaubigte Kopien der wissenschaftlichen Abschlüsse und der erworbenen akademischen Grade),

12) Hinweis auf Verwendung der Kennzahl bei Bewerbung.

- (6) Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, solange ein besonderes Interesse der Hochschule gemäß § 59 Abs. 1 Satz 9 SächsHSG an der Weiterbeschäftigung des Hochschullehrers über die Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 HSG hinaus besteht. Weitere Ausnahmen sind in § 59 Abs. 2, Satz 2 SächsHSG geregelt.

§ 4

Bewerbungsverfahren

- (1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erfolgt durch das Dezernat Personalwesen die Abfrage bei der Bundesagentur für Arbeit, ob schwerbehinderte Bewerber bekannt sind. Die Anfrage ist einschließlich der entsprechenden Auskunft aktenkundig zu machen.
- (2) Das Dezernat Personalwesen sammelt die eingehenden Bewerbungen, versendet die Eingangsbestätigungen und informiert, soweit erforderlich und von den Bewerbern nicht ausdrücklich abgelehnt, die Interessenvertreter der HSMW, insbesondere die Schwerbehindertenvertretung. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden kenntlich gemacht.
- (3) Die Fakultät holt die eingegangenen Bewerbungen spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist im Dezernat Personalwesen gegen Empfangsbestätigung ab und erstellt eine Bewerberübersicht.

§ 5

Bildung der Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat setzt nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Dieser sollten vier Professoren der HSMW, ein Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 SächsHSG und ein Student jeweils aus der einschlägigen Fakultät, sowie ein externer Sachverständiger, vorzugsweise ein Professor einer anderen Hochschule angehören. Eine andere Zusammenstellung ist unter Beachtung von § 60 Abs. 2, Satz 2 und 3 SächsHSG zulässig. Es sind Vertreter beider Geschlechter repräsentativ und angemessen zu beteiligen. Die Interessen des späteren Einsatzbereichs des zu berufenen Hochschullehrers sind bei der Zusammensetzung der Kommission zu berücksichtigen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät wie auch die Schwerbehindertenvertretung sind in beratender Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für den Berufungsbeauftragten der Fakultät. Darüber hinaus haben sie bis zum Abschluss des Verfahrens jederzeit die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist den Verfahrensunterlagen beizufügen.
- (3) Der Vorsitzende der Berufungskommission wird aus deren Mitte vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Soweit über die Besetzung innerhalb

eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.

§ 6

Aufgaben der Berufungskommission, Verfahren

- (1) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens drei Hochschullehrer, anwesend ist. Kurzzeitig verhinderte Mitglieder werden nicht ersetzt. Bei voraussichtlich nachhaltigen Mitwirkungshindernissen ist das betreffende Mitglied dauerhaft zu ersetzen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Eine Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden vor Beginn der ersten Sitzung zu erfolgen. Zunächst verhinderte bzw. nachgerückte Mitglieder werden vor Beginn der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung belehrt. Die Mitglieder der Berufungskommission haben zu jeder Zeit ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für die in § 5 Abs. 2 benannten Teilnehmer entsprechend.
- (4) Die Berufungskommission prüft zunächst, inwieweit die Einstellungsvoraussetzungen laut Ausschreibung erfüllt sind bzw. die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen und legt ein einheitliches Verfahren bei der Behandlung von entsprechenden Mängeln fest. Sie entscheidet des Weiteren darüber, inwieweit verspätet eingegangene Bewerbungen Berücksichtigung finden.
- (5) Im Anschluss daran entwickelt die Berufungskommission, je nach Bewerberlage, sachbezogene Kriterien, anhand derer eine Vorauswahl der Kandidaten vorgenommen werden kann. Im Sinne eines sachgemäßen und wirtschaftlich sowie zeitlich zweckmäßigen Verfahrens sollten zur persönlichen Vorstellung nach Abs. 6 an der Hochschule je Ausschreibung nicht mehr als 8 Bewerber zugelassen werden. Schwerbehinderte Bewerber sind in jedem Fall zuzulassen, soweit die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt. Bei der diesbezüglichen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Die Bewerber, die nicht ausgewählt worden sind, erhalten eine entsprechende Information durch die Fakultät.
- (6) Zur Bestimmung von Lehr-, Forschungs- und fachlicher Qualifikation der zugelassenen Bewerber legt die Berufungskommission die im Rahmen der persönlichen Vorstellung abzuleistenden Prüfanforderungen wie öffentliche Vorträge oder Lehrveranstaltungen fest. Die persönliche Eignung soll in einem nichtöffentlichen Bewerbergespräch geprüft werden. Zur Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Bewerberleistungen sind gleichwertige Anforderungen an jeden Bewerber zu stellen.
- (7) Nach Abschluss der nach Abs. 6 festgelegten Vorstellung aller zugelassenen Bewerber, legt die Berufungskommission eine Vorauswahl von in der Regel nicht mehr als 3 Bewerbern fest. Über diese Bewerber sollen jeweils zwei externe Gutachten von durch die Berufungskommission beauftragten Wissenschaftlern des einschlägigen Fachgebietes angefertigt werden. Ein Anspruch der Bewerber Gutachter vorzuschlagen besteht nicht. § 6 Abs. 5, Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Des Weiteren ist von der Berufungskommission auf Grundlage der im Verfahren erhaltenen Eindrücke eine vergleichende Würdigung der ausgewählten Kandidaten vorzunehmen.

- (9) In Gesamtbewertung der externen Gutachten sowie der vergleichenden Würdigungen ist durch die Berufungskommission spätestens neun Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Rektor ein Berufungsvorschlag von in der Regel 3 Kandidaten mit Rangfolge zur Kenntnis zu geben. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. An der HSMW Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen (Abs. 10) vorgeschlagen werden. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. § 6 Abs. 5, Satz 5 gilt entsprechend.
- (10) An der HSMW Beschäftigte können nur dann zur Berufung vorgeschlagen werden, wenn spätestens drei Jahre vor Erstellung des Berufungsvorschlags durch das Rektorat festgestellt wurde, dass sie für das Professorenamt grundsätzlich qualifiziert sind. Sie müssen sich in ihren Befähigungen deutlich von anderen Bewerbern abheben oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten haben. Dieser Absatz gilt nicht in den Fällen des § 60 Abs. 3 Satz 6 SächsHSG.
- (11) Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Hält dieser die Begründung des Berufungsvorschlages einschließlich der ermittelten Reihenfolge für schlüssig sowie das durchgeführte Verfahren für rechtmäßig, leitet er den Berufungsvorschlag an den einschlägigen Fakultätsrat weiter. Anderenfalls fordert er die Berufungskommission zur Nachbesserung auf oder stellt das Verfahren im begründeten Ausnahmefall ein. Bei Nichteinhaltung der gemäß Abs. 9 Satz 1 festgesetzten Frist entscheidet der Rektor ebenfalls über die Einstellung des Verfahrens.

§ 7

Berufungsentscheidung

- (1) Nach Weiterleitung an den Fakultätsrat hat dieser innerhalb eines Monats über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer zu beschließen und den Beschluss an den Rektor über das Dezernat Personalwesen zu übermitteln. Der Rektor entscheidet über die endgültige Berufung und ist dabei an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er von diesem abweichen, hat er jedoch seine Entscheidung mit dem zuständigen Dekan zu erörtern. Der beabsichtigten Ruferteilung ist darüber hinaus eine Anhörung des Senats vorzuschalten.
- (2) Spricht sich der Rektor für einen von der Berufungskommission vorgeschlagenen Bewerber aus, erteilt er den Ruf und führt selbst oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates, der Kanzler und der zuständige Dekan die Berufungsverhandlungen durch. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen wird die Berufungsvereinbarung an den Berufenen übersandt. Hierbei ist eine Frist für die endgültige Rufannahme zu bestimmen, die einen Monat nicht überschreiten sollte.
- (3) Mit der Ruferteilung sind die unterlegenen Bewerber, die Teil des Berufungsvorschlages waren, über die beabsichtigte Besetzung, einschließlich der festgelegten Reihenfolge, durch die Fakultät zu informieren. Nach endgültiger Annahme des Rufes durch den Berufenen sind die vorgenannten Bewerber über den Abschluss des Verfahrens und die Ruferteilung an einen Mitbewerber durch das Personaldezernat in Kenntnis zu setzen. Der Abschluss des Dienstvertrages ist frühestens fünf Wochen nach Versendung dieser Informationen vorzunehmen, soweit keine Konkurrentenklagen erhoben worden sind. Anderenfalls ist der Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.
- (4) Scheitern die Verhandlungen mit einem vorgeschlagenen Bewerber, können die Verhandlungen mit den verbliebenen Bewerbern des Berufungsvorschlages

aufgenommen werden. Spricht sich der Rektor gegen die vorgeschlagenen bzw. die verbliebenen Bewerber des Berufungsvorschlages aus oder lehnen diese die Berufung ab, fordert er die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag auf. § 5 Abs. 2 der Ordnung gilt entsprechend. Anderenfalls stellt er das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

- (5) Professoren, die durch die Ruferteilung erstmals berufen worden sind, können bis zu zwei Jahre auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die an den Berufungsverhandlungen Beteiligten der HSMW. Im Falle der Befristung entscheidet der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist, über die Weiterbeschäftigung.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Gestalt der Veröffentlichung im Internetportal www.hs-mittweida.de in Kraft. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits begonnene Berufungsverfahren unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung.

Die Ordnung gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren und wird nach Ablauf dieses Zeitraumes evaluiert.

Ausgefertigt auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 29.06.2011 sowie dem am 02.03.2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 13.07.2011



Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Lothar Otto
Rektor